

# Bindungsproblematik im Disziplinarrecht

## I. Problemstellung

Jedes Mitglied eines Disziplinarrates kennt das Problem: In vielen Disziplinarfällen sind Vorfragen verschiedenster Provenienz (Zivilgerichte, Strafgerichte, Verwaltungsbehörden) zu beurteilen. Es gilt zu entscheiden, ob eine Bindung an rechtskräftige Urteile (Beschlüsse) und Bescheide angenommen wird oder nicht. Eine Bindungsproblematik besteht auch betreffend die Rechtsansicht der Instanzbehörde (Oberste Disziplinar- und Berufungskommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) und innerhalb der Rechtsanwaltskammer.

Dieser Artikel stellt sich zur Aufgabe, andeutungsweise auf die gegebene Problematik einzugehen, auf die - oft spärliche - Rechtsprechung zu verweisen und auch eine Lösung anzubieten.

Dass ich die äußerst komplexe Problematik - zu Bindungsproblemen können Bibliotheken gefüllt werden - nur ganz oberflächlich behandle, möge mir nachgesehen werden. Es geht mir nur um relativ knappe Hinweise und nicht um eine tief schürfende wissenschaftliche Abhandlung.

## II. Das Disziplinarstatut

Das DSt schweigt zur Bindungsproblematik. Bloß § 77 leg cit mit der Überschrift „*Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen der Strafprozeßordnung*“ scheint eine gewisse Hilfestellung zu leisten, indem er nämlich nach dem Hinweis, dass für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung die Bestimmungen der StPO sinngemäß gelten, in Abs 3 Folgendes normiert: „*Im übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung im Disziplinarverfahren auch insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt und die Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit den Grundsätzen und den Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist.*“

Bevor ich mich eingehender mit Fragen der DSt auseinander setze, möchte ich auf einzelne, bindungsrechtlich relevante Normen der österreichischen Rechtsordnung verweisen, da sich hieraus allgemeine Grundgedanken und Grundsätze ableiten lassen.

## III. Bindung der Strafgerichte

Sieht man in der StPO nach, wird man nur sehr beschränkt fündig. Wohl gibt es dort eine Bindung an die Rechtsansicht der übergeordneten Instanz des konkreten Falles (§ 293 Abs 2 StPO) und eine Bindung an die Anträge des Anklägers (§ 267 StPO), ansons-

ten ist die StPO aber durchaus nicht bindungsfreundlich; § 5 leg cit lautet nämlich wie folgt:

(1) *Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurteilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen.*

(2) *An das über eine solche ergangene Erkenntnis des Zivilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.*

Der Gesetzestext spricht also prima vista gegen eine Bindung. Ähnliches gilt zB für die bindungsrechtlichen Bestimmungen zahlreicher anderer Gesetze, wie § 159 Patentgesetz 1970 und § 57 Markenschutzgesetz 1970.

Die Judikatur des OGH (vor allem zu § 55 FinStrG) ist jedoch durch ein ständiges Hin und Her mit divergierenden Entscheidungen, oft auch verstärkter Senate, gekennzeichnet. Dies soll anhand einiger Entscheidungen illustriert werden:

E OGH 7. 5. 1968, I 0 Os 37/68:<sup>1)</sup>

Hier judizierte der OGH:

„Das Strafgericht ist im Finanzstrafverfahren an die rechtskräftige endgültige Abgabefestsetzung durch die Finanzbehörde gebunden; es ist nicht berechtigt, den diesbezüglichen Abgabenbescheid durch eigene Beweiserhebungen im Strafverfahren - etwa die Heranziehung eines Buchsachverständigen - auf seine ziffernmäßige und rechtliche Richtigkeit zu überprüfen.“  
E OGH 13. 6. 1975, 13Os53/75:<sup>2)</sup>

Hier vertritt der OGH einen anderen Standpunkt, es heißt in der zitierten Entscheidung:

„Grundsätzlich hat ein Strafgericht entsprechend den in §5 StPO zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedanken die ihm zur Entscheidung vorliegende Strafsache mit Einschluß aller sich darbietenden, was immer für einem Rechtsgebiet angehörenden Fragen, also auch mit Einschluß von Fragen verwaltungsrechtlicher Art, ohne Bindung an die Entscheidung anderer Behörden selbständig so weit zu entscheiden, als es seine Aufgabe erfordert.“  
E OGH 21. 4. 1977, I 3 Os 28/76 (verstärkter Senat):<sup>3)</sup>

Der OGH judizierte in ausdrücklicher Abänderung vorheriger Rsp, dass sehr wohl eine Bindung besteht, anderes „*widersprüche nicht nur dem Wesen der Kompetenzverteilung innerhalb der staatlichen Aufgabenerfüllung, sondern auch dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung.*“ Aber: derartige Entscheidungen können den Strafrichter nie verpflichten, zu Lasten des Beschuldigten einen bestimmten Sachverhalt als gegeben anzunehmen, so etwa die schuldhafte Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung.

1) JBI 1969, 346.

2) EvBI 1975/304.

3) SS 48/36 = EvBI 1977/166.

E OGH 21. 11. 1991, 14 Os 127/90 (verstärkter Senat):<sup>4)</sup> Mit dieser Entscheidung gibt der OGH den Grundgedanken einer Bindung auf, wobei wieder der verstärkte Senat entschied. In dieser äußerst ausführlich begründeten Entscheidung, die auch einen historischen Abriss zur Judikatur der gegenständlichen Problematik beinhaltet, wird Folgendes festgehalten:

*„Den gegen den Angeklagten ergangenen (rechtskräftigen) Bescheiden über die endgültige Abgabefestsetzung und dem ihnen zugrundeliegenden Abgabenverfahren kommt für das nachfolgende gerichtliche Finanzstrafverfahren nur die Bedeutung einer - allerdings qualifizierten - Vorprüfung der Verdachtslage in Ansehung der objektiven Tatsache (Abgabenverkürzung) eines bestimmten Finanzvergehens zu, zu deren eigenständiger Nachprüfung das Gericht mit allen ihm auch sonst nach den Verfahrensvorschriften zu Gebote stehenden Mitteln berechtigt, aber auch verpflichtet ist.“*

In der Entscheidungsbegründung wird auch auf Art 6 Abs 2 EMRK verwiesen.

Warum dieser doch recht ausführliche Hinweis auf die StPO? Letztlich üben auch die Disziplinarbehörden auch „strafgerichtliche“ Funktion aus (der VfGH<sup>5)</sup> beurteilt aus der Sicht des Art 6 Abs 1 EMRK auch solche Disziplinarrechtsangelegenheiten, die zu Strafen führen können, die einer Freiheitsstrafe in der Schwere des Übels gleichkommen, wie zB Berufsausübungsverbote). Die materielle Wahrheit steht im Vordergrund, die StPO und die Judikatur hiezu bestätigen dies für das Strafverfahren. Es sollte daher schon aus diesem Blickwinkel heraus völlig klar sein, dass im Konfliktfall dem Grundsatz der materiellen Wahrheit gegenüber allen Bindungsproblemen, welcher Art auch immer, der entschiedene Vorrang zu geben ist.

#### IV. Bindung der Verwaltungsbehörden

Die Grundnorm hiezu ist § 38 AVG, dessen erster Abs wie folgt lautet:

*„Soferne die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheide zugrunde zu legen.“* Liest man diesen Satz, glaubt man, dass die Verwaltungsbehörde weitgehend von Bindungen frei ist.

Dementsprechend hat der VwGH in E 25. 2. 1949, Z I 252/5S,<sup>6)</sup> Folgendes judiziert:

*„Die Verwaltungsbehörde ist an die Entscheidungsgründe eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles nicht gebunden.“*

In E 13. 12. 1967, Z 2177/65,<sup>7)</sup> hält der VwGH demgegenüber Folgendes fest:

*„Eine Verwaltungsbehörde ist an eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung auch dann gebunden, wenn gegen deren Rechtmäßigkeit - bezogen auf die ihr zugrundeliegenden Rechtsvorschriften - Bedenken bestehen, was selbst dann gilt, wenn sie zu diesen Rechtsvorschriften in einem eklatanten Widerspruch steht.“* Oder: VwGH 30. 10. 1978, Z 1651/77:

*„Eine bereits vorliegende rechtskräftige Entscheidung hat, soweit die Rechtskraft reicht, für die Behörde, für die die Frage, auf die sich die Entscheidung bezieht, eine Vorfrage bildet, entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Bindung der Behörden an ihre Entscheidungen unter allen Umständen bindende Wirkung. Eine eigene Beurteilung durch die Behörde ist in diesen Fällen nicht mehr zulässig, die Behörde ist vielmehr die so entschiedene Frage ihrem Bescheid zugrunde zu legen verpflichtet.“* Die Judikatur ist also, was die Bindung von Verwaltungsbehörden an rechtskräftige Gerichtsentscheidungen betrifft, bindungsfreundlich. Die in der Literatur vertretenen Meinungen sind äußerst differenziert, gehen aber meistens ebenfalls von einer grundsätzlichen Bindung aus. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, hier ins Detail zu gehen, es sei daher auf die einschlägige Literatur, insb auf Art von *Loebenstein, Walter und Mayer verwiesen.*<sup>8)</sup>

Nicht nur die Judikatur ist alles andere als eindeutig, zu fast jeder Meinung werden im Schrifttum Gegenmeinungen vertreten.

4) EvBl 1992/26.

5) E 14. 10. 1987, G 181 /86, G 43, 44, 45, 46/87, G 121, 122/87, VfSlg 11.506.

6) Slg 704(A).

7) Slg 7250(A).

8) *Walter*, Die Bindung der Zivilgerichte an rechtskräftige präjudizielle Bescheide nach AVG im Rahmen der Zivilprozessordnung im Vorfragenbereich, ÖJZ 1966, 601. Dieser Autor geht von einer grundsätzlichen Bindung der Zivilgerichte aus, tadelt aber die oberstergerichtliche Judikatur massiv wie folgt (S 609): *„Zusammenfassend ist zur zivilgerichtlichen Judikatur zu sagen, daß diese einen weithin desorientierten Eindruck hinterläßt: Statt sich darüber klar zu werden, daß sie - praktisch kaum vorkommende - absolut nichtige Bescheide selbstverständlich (schon weil diese nicht in Rechtskraft erwachsen können) außer Acht zu lassen hat, an kompetenzwidrige und sonst fehlerhafte rechtskräftige Bescheide aber sehr wohl gebunden ist (vgl insb § 68 Abs 4 AVG), werden präzise Aussagen vermieden und unklare formelhafte Wendungen unreflektiert weitergeschleppt.“*

Ich meine, dass gerade wegen des zitierten § 68 Abs 4 AVG und der Möglichkeit der Wiederaufnahme nach § 69 Abs I lit c AVG (andere Vorfragenentscheidung durch zuständige Behörde in wesentlichen Punkten) eine Bindung zu verneinen ist. Der Gesetzgeber geht offenbar ganz bewusst von der Möglichkeit divergierender Entscheidungen aus und stellt die Rechtsbehelfe des Aufsichtsrechtes und des Wiederaufnahmeantrages zur Verfügung.

*Loebenstein*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, JBl 1978, 225, 290.

*Mayer*, Die Vorfrage - ein unbekanntes Wesen, *ecolex* 1997, 303.

*Walter*, Die Bindung der Verwaltungsbehörden an rechtskräftige zivilgerichtliche Urteile und an Bescheide im Rahmen des AVG im Vorfragenbereich, FS Koja, 619 (1998).

## V. Bindung der Zivilgerichte an verurteilende Straferkenntnisse

Hier ist natürlich auf die bekannte Problematik zu verweisen, inwieweit Zivilgerichte an verurteilende Straferkenntnisse gebunden sind. Bekanntlich sah der durch den VfGH (E 12.10. 1990, G 73/89)<sup>9)</sup> aufgehobene § 268 ZPO eine Bindung des Zivilrichters wie folgt vor:

„Wenn die Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung einer strafbaren Handlung abhängt, ist der Richter an den Inhalt eines hierüber ergangenen rechtskräftigen verurteilenden Erkenntnisses des Strafgerichtes gebunden.“

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art 6 Abs I EMRK hat der VfGH diese Gesetzesbestimmung aufgehoben. Bis zu einem gewissen Grad wurde jedoch durch die Judikatur des OGH über den Umweg des § 281 a ZPO, „sozusagen durch die Hintertür“, eine Bindung in abgeschwächter Form wieder eingeführt. Bekanntlich vertrat der OGH in E 17. 10. 1995, I Ob 612/95 (verstärkter Senat),<sup>10)</sup> die Rechtsansicht, dass eine Bindung sehr wohl gegeben ist, da die materielle Rechtskraft der strafgerichtlichen Verurteilung derart wirke, dass der Verurteilte das Urteil gegen sich gelten lassen muss, und dieses für den Rechtskreis des Verurteilten, für diesen aber gegen jedermann wirke. Allerdings hat der OGH kaum zwei Jahre später mit E 20. 3. 1997, 2 Ob 72/97V (wieder verstärkter Senat),<sup>11)</sup> obige Ansicht abgeschwächt und eine Bindungswirkung verneint, wenn eine Verurteilung mit gerichtlicher Strafverfügung erfolgte. Die aufgezeigte rechtliche Problematik wurde intensivst - unter Vertretung divergierender Standpunkte - literarisch begleitet, es sei in diesem Zusammenhang etwa auf die bei *Rechberger*, ZPO zu § 281 a RZ 3, angeführte Literatur verwiesen.

## VI. Bindung der Zivilgerichte an verwaltungsbehördliche Entscheidungen

Hier steht bekanntlich Meinung gegen Meinung: Wie *Fasching*, Zivilprozessrecht, Rz95, festhält, gehen die Gerichte und diejenigen Vertreter der Lehre, die die Bindung bejahen, von einem einheitlichen Staatswillen aus, der fordere, dass jedes Staatsorgan die Entscheidung anderer Staatsorgane respektiere und sich daran gebunden erachten müsse. Der OGH und die ordentlichen Gerichte lehnen eine Bindung nur dort ab, wo die Vorfrage durch einen absolut nichtigen Verwaltungsakt entschieden wurde.

In den letzten Jahren wurde in der Literatur mehrfach trotz grundsätzlicher Anerkennung der Bindung die Auffassung vertreten, dass ihr Wirkungsbereich wesentlich eingeschränkt ist (siehe FN8).

Im Gegensatz zur Rsp und zur herrschenden Lehre vertritt *Fasching*, aaO, Rz96, die Ansicht, dass eine Bindung der Gerichte an

verwaltungsbehördliche Entscheidungen grundsätzlich abzulehnen ist. Er begründet dies wie folgt:

„Die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit verleiht den Gerichten eine besondere Rechtsschutzqualität, die mit der anders gearbeteten Rechtsschutzform der weisungsgebundenen Verwaltung nicht in Einklang gebracht werden kann. Der Zusammenfall der Aufgaben der Verwaltungsbehörden als Entscheidungsorgan einerseits und als (Gegen-)Partei zur Wahrung der öffentlichen Interessen andererseits schließt eine gleichwertige Objektivität ebenso aus wie das Fehlen einer echten reformatorischen Gerichtskontrolle der Verwaltung (die aber gern Art 6 MRK für ‚zivilgerichtliche Ansprüche‘ = vor Zivilgerichten geltend gemachte Ansprüche verfassungsrechtlich geboten erscheint). Die Annahme einer Bindung an Verwaltungsbescheide stellt eine nicht vertretbare Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit dar, die durch die Weisungsbefugnis der Verwaltungsbehörden im Vorfragebereich entscheidend gefährdet wäre, womit der individuelle Rechtsschutz des einzelnen Rechtsuchenden schwer beeinträchtigt würde.“

Goldene Worte!

*Fasching* versucht, die Verwertung der Verfahrensergebnisse aus dem präjudiziellen Verfahren als Beweisaufnahme (vergleichbar mit § 281 a ZPO) zu deuten.

## VII. Bindung innerhalb der Rechtsanwaltskammern

Hier stellen sich zwei Fragen:

1. Ist der Disziplinarrat an die vom Ausschuss in Aufträgen und Weisungen an Standesangehörige vertretene Rechtsansicht gebunden?
2. Hat der Ausschuss gegenüber dem Kammeranwalt ein Weisungsrecht?

**Zur ersten Frage:**

Diese Frage ist eindeutig zu verneinen. Ich zitiere hiezu anstelle eigener Ausführungen aus der Begründung von OBDK 18. 12. 2000, 16Bkd 17/00:<sup>12)</sup>

„Gern §28 Abs 1 RAO gehören zum „Wirkungskreis des Ausschusses“ einer Rechtsanwaltskammer zahlreiche, mit unterschiedlichen Rechtsakten zu erledigende - demonstrativ aufgezählte - Aufgaben, unter anderem auch die Wahrnehmung des standesrechtlichen Überwachungs- und Aufsichtsrechtes. Gern § 23 2. Satz RAO obliegt sowohl der Kammer, als auch dem Ausschuss die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte wie auch die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltsstandes und ergänzend dazu schreibt § 1 DSt 1990 vor, dass ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufes verletzt oder

9) JBM991, 104, BGBl 1990/706.

10) SZ 68/195 = AnwBl 1995, 657.

11) SZ 70/49.

12) AnwBl2001,343.

durch sein Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, ein Disziplinarvergehen begeht, welches vom Disziplinarrat zu behandeln ist (§ 1 Abs 2 DSt / 990). Im übrigen obliegt die standesrechtliche Aufsicht dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs 3 DSt 1990, § 23 RAO). Aufträge und Weisungen gemäß § 23 RAO bringen den Willen des Ausschusses einer Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck, gegenüber einem Standesangehörigen die Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zu treffen. Dadurch werden gesetzliche bzw durch Standesrichtlinien festgelegte Rechte bzw Verhaltenspflichten einzelnen Standesangehörigen gegenüber dadurch konkretisiert, dass ihnen ein bestimmtes (standesgemäßes) Verhalten verbindlich vorgeschrieben wird. Unterläßt ein gern § 23 RAO beauftragter Standesangehöriger die Befolgung des an ihn gerichteten Auftrags, setzt er sich damit dem Verdacht aus, durch sein Verhalten die im Auftrag gern § 23 RAO vorgeschriebenen Standespflichten verletzt zu haben und kann dafür disziplinar zur Verantwortung gezogen werden. Dabei sind die Disziplinarbehörden nicht an die Ansicht des Ausschusses gebunden, sondern bestimmen in einem allfälligen Disziplinarverfahren entweder in Übereinstimmung mit dem Ausschuss oder auch unter Abweichung von der Meinung des Ausschusses letztverantwortlich, welches Verhalten die Standespflichten im Einzelfall von einem Standesangehörigen verlangen. Ob eine individuelle behördliche Anordnung gern § 23 RAO gesetzmäßig ist, das heißt, ob sich der betreffende Standesangehörige in seinem ihm durch RAO und DSt 1990 vorgeschriebenen Pflichten als Anwalt vergangen hat, das festzustellen ist nämlich nur der Disziplinarrat in einem Verfahren berufen, wobei der Rechtszug durch das DSt geregelt ist (VfSlg 1314 und Feil/Wennig, Anwaltsrecht § 23RZ1)."

Dementsprechend - auch dies hält die genannte Entscheidung fest - hat der Disziplinarrat in einem eingeleiteten Disziplinarverfahren eigenverantwortlich, also ohne Bindung, die in einem Auftrag gern § 23 RAO vorgesehenen Verhaltenspflichten zu beurteilen, ob ein Standesangehöriger durch sein - entgegen einem Auftrag oder einer Weisung gesetztes - Verhalten gegen RAO und DSt 1990 verstoßen hat.

#### Zur zweiten Frage:

Diese Frage wird im Hinblick auf den Gesetzeswortlaut des § 21 DSt 1990 wohl zu bejahen sein. Nach dieser Gesetzesbestimmung hat der Kammeranwalt nicht nur von Amts wegen, sondern auch im Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer vor dem Disziplinarrat für die Erfüllung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes und für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Rechtsanwaltsstandes einzutreten.

Diese Bestimmung ermöglicht es sohin dem Disziplinarbeschuldigten und seinem Verteidiger, allenfalls über Intervention beim Ausschuss eine Einflussnahme auf den Kammeranwalt zu erwirken. In der Praxis ist es zB vorgekommen, dass der Ausschuss dem Kam-

meranwalt den Auftrag erteilte, gegen ein verurteilendes Erkenntnis des Disziplinarrates eine Berufung zu Gunsten des Disziplinarbeschuldigten zu erheben.

Die Vorgängerbestimmung - § 24 DSt 1872 - enthielt die gleiche Regelung. In RAO, *Heller/Jahoda/Schuppich*<sup>3</sup>, Manz-Verlag, findet sich hiezu (ohne Judikaturangabe) die Anmerkung: „Der Kammeranwalt ist an den Auftrag des Ausschusses gebunden.“

### VIII. Hinweis zu II. bis VII.

Ich habe die Bindungsproblematik mit Absicht in einem weiten Rahmen (Strafgerichte, Verwaltungsbehörden, Zivilgerichte, kammerintern) angesprochen, um insb auf Folgendes zu verweisen: Ein Patentrezept zur Lösung der Bindungsproblematik gibt es nicht und kann es mE auch nicht geben. Die Problemkreise Fallgerechtigkeit, Einheit der Staatsgewalt, Rechtskraft, spezifische Funktionen der Behörden, Unabhängigkeit der Richter etc verbieten eine exakte normative Festlegung. Hier gilt es vielmehr, iS eines „beweglichen Systems“ nach *Wilburg* zu einer fallgerechten Lösung zu kommen. Es geht um das, was *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff<sup>2</sup>, 532, wie folgt formuliert: „Er [*Wilburg*] geht im Wege der Abstraktion von diesem auffindbaren Einzelmaterial auf die allgemeinsten voneinander unabhängigen Wertungen zurück, die im jeweils untersuchten Sachbereich wirksam sind und für die in Frage stehende Rechtsfolge sprechen. Die Prinzipien („Kräfte“) bilden die ‚Elemente‘ des jeweiligen [Teil-) Systems.“

Aus meiner Sicht ist diese „Beweglichkeit“ kein Nachteil, sondern ganz im Gegenteil der einzig richtige methodische Ansatz. Wir sollen als Juristen auch nie vergessen, dass Formalismen immer die Gefahr in sich bergen, das Recht zu erdrücken, wie dies *Ofner* vor mehr als 100 Jahren sehr bildhaft formuliert hat.<sup>13)</sup>

### IX. Disziplinarrecht

Ich kehre nun wieder zur eingangs aufgeworfenen Frage zurück, inwieweit die anwaltlichen Disziplinarbehörden an Entscheidungen vor Gerichten und anderen Behörden gebunden sind. Bevor ich die aktuelle disziplinarrechtliche Judikatur zitiere, möchte ich auf Folgendes verweisen:

Bei der aufgeworfenen Frage leistet der zitierte § 5 StPO insofern eine Hilfestellung, da er eine Bindung weitgehend ausschließt. Man kann also argumentieren: Was für die Strafgerichte nicht gilt, gilt auch nicht für die Disziplinargerichtsbarkeit. Vor allem die primäre Norm des § 77 Abs 3 DSt hilft weiter, da sie wohl auf die StPO verweist, jedoch nur eingeschränkt, insofern dies **mit den Grundsätzen und Eigenarten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist** (weshalb neben anderen Gründen die Judikatur zu § 38 AVG nicht anwendbar ist).

13) „Zur Lehre von der Berufung“, JBI 1900/361 ff.

Was sind nun die Grundsätze und Eigenheit des Disziplinarverfahrens? Drei ganz wesentliche sind hervorzuheben:

- das strafprozessuale Gebot der Ermittlung der materiellen Wahrheit;
- die geringfügige Determinierung, wie sie sich aus § 1 Abs 1 DSt ergibt: Es gibt nur zwei Tatbestände von Disziplinarvergehen, nämlich die Berufspflichtenverletzung einerseits und die Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes andererseits. Die Unzahl vorstellbarer Disziplinarvergehen ist also unter einen der beiden Tatbestände zu subsumieren. Dass diesbezüglich eine gewisse Spannung zum Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG besteht, ist bekannt. Derartige Bedenken zerstreute aber der VfGH mit E 30. 6. 1988, 61286/87<sup>14)</sup> für den Fall, dass die Begründung mit gebotener Klarheit darlegt, wieso durch den festgestellten Sachverhalt die Berufspflichten oder Ehre und Ansehen des Standes verletzt wurden. Die rechtsanwaltlichen Disziplinarbehörden sind daher zu einer qualifizierten Begründung verpflichtet;
- die Unterstellung unter Art 6 EMRK.

Von diesen Prämissen ausgehend, ist meiner Meinung nach evident, dass eine Bindung an rechtskräftige Entscheidungen von Gerichten (sowohl Strafgerichte als Zivilgerichte) und Verwaltungsbehörden als ausnahmsloser Grundsatz abzulehnen ist. Die Disziplinarbehörden haben dementsprechend in größter Eigenverantwortung zu beurteilen, ob ein disziplinäres Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Auch ein Größenschluss führt zu diesem Ergebnis: wenn sogar in weniger bedeutsamen Rechtssachen die Bindung problematisch ist, so muss dies umso mehr dort gelten, wo der Betroffene - in unserem Fall der Disziplinarbeschuldigte - einem Statut unterworfen ist, das schwerwiegende Sanktionen — bis zur Streichung aus der Liste der Rechtsanwälte - vorsieht. Natürlich sind der eigenverantwortlichen Entscheidung gewisse praktische Grenzen gesetzt: In der Regel wird man von der Richtigkeit rechtskräftiger gerichtlicher Urteile und behördlicher Bescheide ausgehen können (und müssen), zumal diese Behörden oft über viel weitgehendere Möglichkeiten zur Feststellung der materiellen Wahrheit verfügen als die Disziplinarbehörden. Letztere werden sich also im Regelfall auf derartige Vorentscheidungen stützen (und stützen können). Wenn allerdings gewichtige Bedenken bestehen, ist eine Bindung, welcher Art auch immer, abzulehnen und die eigenverantwortliche Entscheidung geboten. Ein Beispiel: Ein Rechtsanwalt ist disziplinarrechtlich wegen der Verrechnung eines überhöhten Honorars belangt, das Zivilgericht hat die Überhöhung der Honorarnote rechtskräftig festgestellt. In der Regel wird man sich an die Entscheidung des Zivilgerichtes für gebunden erachten können, wenn man jedoch zB auf ein falsches Vorbringen oder auf Fehler des Urteils stößt, ist eine eigenverantwortliche Überprüfung geboten. Dies gilt in einem viel weiteren Maße natürlich für den Fall strafrechtlicher Verurteilungen: Auch hier wird man sich in aller Regel an diese gebunden erachten, da strafgerichtlichen Entscheidungen ein hohes Vertrauen entgegen-

gebracht werden kann, einerseits wegen der Unabhängigkeit der Richter und andererseits, weil die Strafgerichte über alle erdenklichen Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit verfügen. Bestehen aber Bedenken, ist der Disziplinarrat zur eigenverantwortlichen Überprüfung verpflichtet.

## X. Judikatur der Disziplinarbehörden

Auffällig ist, dass für die Disziplinarbehörden die Frage der Bindung bis in jüngste Zeit offenbar kein Problem war und die Bindung an strafgerichtliche Erkenntnisse grundsätzlich bejaht wurde. Dies hat sich mit einer E des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 20. 6. 1997 geändert, wie in der Folge näher ausgeführt werden wird.

Bis zum Erk des VfGH vom 12. 10. 1990, G 73/89, zu § 268 ZPO war offenbar unbestritten, dass der Disziplinarrat an ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes und an dessen Feststellungen gebunden ist,<sup>15)</sup> die trotz dieser Tatsache, dass eine derartige Bindung gesetzlich nicht ausdrücklich normiert ist. Nach dem genannten Erk des VfGH hatte sich aber der Disziplinarrat mit der Frage auseinander zu setzen, welche Wirkung dieses auf das Disziplinarverfahren hat.

Im rechtskräftig gewordenen Erk des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 12. 1. 1991, D 58/1979 ua, wird unter Bezugnahme auf das genannte VfGH-Erk eine strikte Bindung des Disziplinarrates an strafgerichtliche Verurteilungen bejaht, es heißt dort:

*„Zu der wiederholt betonten Bindungswirkung hat der Disziplinarrat im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes G 73/89-11 vom 12. 10. 1990, mit der die Bestimmung des § 268 ZPO aufgehoben wurde, geprüft, ob die Bindung des Disziplinarrates an rechtskräftige verurteilende Erkenntnisse von Strafgerichten verfassungskonform ist. Der Disziplinarrat ist zu dem Ergebnis gekommen, daß dies nach wie vor der Fall ist. Der Verfassungsgerichtshof hat im erwähnten Erkenntnis ausgesprochen, daß § 268 ZPO deshalb nicht verfassungskonform ist, weil er eine Bindung auch für jene Prozeßpartei beinhaltet, die am vorausgegangenen Strafverfahren nicht beteiligt war und zu diesem Verfahren keinen Zugang hatte, sodaß der Rechtsanspruch dieser Partei auf Gehör durch das in ihrer Sache entscheidende unabhängige und unparteiische Gericht bei Bindung an das verurteilende Straferkenntnis nicht erfüllt ist.*

*Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Begründung darauf verwiesen, daß § 268 ZPO {nur} dann verfassungskonform wäre, wenn die Bindung nur auf den vom Strafgericht Verurteilten selbst eingeschränkt wäre (was gemäß § 268 ZPO nicht gegeben sei). Der Verfassungsgerichtshof hat daher inhaltlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Bindung an strafgerichtliche Ver-*

14) VfSlg I 1.776 (A).

15) AnwBI 1961, 73, OBDK 3. 10. 1989, Ds 6/88.

urteilungen gegenüber dem Verurteilten selbst, da diesem im Rahmen des vorausgegangenen gerichtlichen Strafverfahrens durch dieses unabhängige und unparteiische Gericht bereits Gehör gewährt worden ist.

Aus dem Inhalt des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G 73/89 ergeben sich daher keine Zweifel an der Bindungswirkung verurteilender Erkenntnisse eines Strafgerichtes für das Disziplinarverfahren, im Gegenteil ergibt sich daraus eine positive Prüfung der Verfassungskonformität dieser Bindung."

Dann scheint sich die Situation allerdings geändert zu haben:

1995 hat nämlich die OBDK für Rechtsanwälte (mit E 13.3. 1995, 14 Bkd 9/94)<sup>16)</sup> wie folgt entschieden:

*„Der Disziplinarrat ist an ein verurteilendes Erkenntnis des Strafgerichtes gebunden; dies stellt eine so hohe Garantie der Wahrheitsfindung dar, daß es nicht tragbar wäre, wenn das Disziplinargericht (der Disziplinarrat) die tatsächlichen schlüssigen Feststellungen unbeachtet ließe.“*

Aus dieser Entscheidung ist wohl nach wie vor der Grundsatz der Bindung, jedoch als Grundsatz im juristischen Sinn, sohin mit Ausnahmen, herauszulesen: Offenbar vertritt die OBDK die Rechtsansicht, dass eine Bindung an nicht schlüssige Feststellungen abzulehnen ist.

Diese Entscheidung hat *Strigl* kritisch kommentiert,<sup>17)</sup> er schreibt: *„Aus ähnlichen Gedankengängen, die zur Aufhebung des § 268 ZPO durch den VGH führten (kurz: wegen der Unschuldvermutung), ist es nicht ganz selbstverständlich, daß eine solche Bindung im (nachfolgenden) Disziplinarverfahren heute noch besteht.“*

*Strigl* hat hier richtig in die Zukunft geblickt, denn mit Erk des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 20. 6. 1997, D 135/94, hat sich die Beurteilung der Bindungsproblematik durch die Disziplinarbehörde grundlegend geändert: In dieser Entscheidung wurde ausdrücklich judiziert, dass der eben genannte Grundsatz aufzugeben ist und der Gesetzgeber eine Bindung des Disziplinarrates an verurteilende Erkenntnisse der Strafgerichte nicht angeordnet und auch nicht beabsichtigt hat.<sup>18)</sup>

Ich werde in der Folge dieses Erkenntnis eingehend besprechen, möchte aber zuvor noch das Erkenntnis der OBDK vom 2. 12. 1996, 2 Bkd 5/95, erwähnen, das die Entscheidung des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 24. 6. 1994, D 158/91, bestätigte. Hier war die Bindungsproblematik im Hinblick auf das Vorliegen divergierender Entscheidungen zweier verschiedener Gerichte zu überprüfen. Die Disziplinarbehörden kamen zum Ergebnis, dass wohl grundsätzlich eine Bindung des Disziplinarrates an Gerichtsentscheidungen besteht,<sup>19)</sup> für einen derartigen Fall aber eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu gelten hat. Der zu beurteilende Sachverhalt war Folgender: Ein Rechtsanwalt fuhr mit seinem PKW falsch in eine Parklücke ein, eine dort stehende Frau und ihr Hund wurden verletzt. Das Strafgericht verurteilte den Rechtsanwalt rechtskräftig wegen Nötigung, Körperverletzung und Tierquälerei. Das zur Entscheidung über Schaden-

ersatzansprüche der Frau berufene Zivilgericht qualifizierte hingegen das Verhalten des beklagten Rechtsanwaltes weder als rechtswidrig noch als schuldhaft, sondern ging bloß von einer verschuldensunabhängigen Haftung gem § 5 EKHG aus (die Entscheidung datiert vor I Ob 612/95)<sup>20)</sup>. Der Disziplinarrat erachtete sich weder an die Entscheidung des Strafgerichtes noch an die des Zivilgerichtes gebunden, sondern überprüfte den Sachverhalt eigenständig und kam zu einer Verurteilung des Disziplinarbeschuldigten (bloß) wegen rücksichtsloser Fahrweise. Nun aber zum bereits angesprochenen Erkenntnis D 135/94 des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien: Dieser Entscheidung lag ein schwerwiegender Vorwurf zugrunde: Ein Rechtsanwalt war strafrechtlich angeklagt worden, er habe einen bei ihm deponierten Treuhandbetrag beträchtlicher Höhe ausgezahlt, obwohl er gewusst habe, dass der Empfänger diesen Betrag widmungswidrig für Privatzwecke verwenden werde. In erster Instanz wurde der Rechtsanwalt strafrechtlich verurteilt. Der OGH bestätigte das Urteil, obwohl der Generalprokurator in seinem croquis den Darlegungen der Nichtigkeitsbeschwerde des Beschuldigten gefolgt war.

Der Disziplinarrat hatte betreffend die Verurteilung massive Bedenken und sah sich veranlasst, den ganzen Fall ab ovo zu überprüfen, die im Strafverfahren vernommenen Zeugen ebenfalls zu vernehmen etc. Hierbei stellte sich völlig eindeutig die Unschuld des Disziplinarbeschuldigten heraus, dies nicht nur aufgrund der vorgenommenen Beweiswürdigung, sondern auch im Hinblick auf fehlerhafte Begründungen und eklatante Widersprüche der strafgerichtlichen Verurteilungen. Der Disziplinarrat fällte daher einen Freispruch. Weder der Kammeranwalt noch die ebenfalls zur Berufung legitimierte Oberstaatsanwaltschaft erhoben ein Rechtsmittel: Zu eindeutig war die Schuldlosigkeit des Beschuldigten und die krasse Fehlerhaftigkeit der strafgerichtlichen Verurteilungen. In der rechtlichen Beurteilung führte der Disziplinarrat aus, dass er von der Judikatur, der Disziplinarrat sei an ein verurteilendes Erk

16) AnwBl 1995,657.

17) Ebenfalls AnwBl 1995, 657.

18) Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass die Entscheidung von einem Senat gefällt wurde, dem ich nicht Vorstehe.

19) Als Argument für die Bindung zieht diese Entscheidung ua § 23 Abs 2 DSt 1990 heran, wonach dann, wenn wegen eines dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist, bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss wegen dieses Vergehens kein Disziplinarerkenntnis gefällt werden darf. Es wäre die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung nicht recht einsichtig, wenn die im strafgerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen sodann ohne rechtliche Relevanz sein sollten. Ich halte dieses Argument für verfehlt: Die Unterbrechung ist durchaus sinnvoll, hat doch der Disziplinarrat viel geringere Möglichkeiten der Wahrheitsfindung als das Strafgericht und soll er nicht voreilig entscheiden. Einen darüber hinausgehenden Sinn kann ich der genannten Gesetzesbestimmung nicht entnehmen.

20) VgIFN 10.

der Strafgerichte und an dessen Feststellungen gebunden, abgehe. Er begründete dies - schlagwortartig - wie folgt:

- Das DSt 1990 enthält nicht eine ausdrücklich normierte Bindung an verurteilende Straferkenntnisse, dies im Gegensatz etwa zur Bestimmung des § 95 Abs 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979. Ein ungeplantes Versehen des Gesetzgebers sei auszuschließen, es sei vielmehr davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Bindung des Disziplinarrates an verurteilende Erkenntnisse der Strafgerichte nicht beabsichtigte;

- Art 6 Abs I EMRK spricht gegen eine Bindung: Der OGH ist im schöffengerichtlichen Verfahren keine zweite Tatsachenkontrollinstanz und im Nichtigkeitsverfahren auf die Überprüfung des Ersturteiles in rechtlicher Hinsicht beschränkt, da er die Beweiswürdigung nur bei erheblichen Bedenken überprüfen kann (§ 281 Abs I Z5a StPO). Eine strenge Bindung an verurteilende Straferkenntnisse im Zusammenhang mit einem die Tatsachenfrage ausklammernden Rechtsmittelverfahren ist daher mit den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar.

Etwas anders liest sich das (noch nicht veröffentlichte) Erk der OBDK vom 7. 7. 2000, 2 Bkd 3/00, welcher Entscheidung ebenfalls eine strafgerichtliche Verurteilung eines Rechtsanwaltes zugrunde lag. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass der Disziplinarrat iSd E OBDK 1.12. 1960, Bkd 77/60,<sup>21)</sup> an ein verurteilendes Erk des Strafgerichtes gebunden ist, dies mit der Begründung, dass die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, insb nach Überprüfung durch die oberste Rechtsprechungsinstanz, eine so hohe Garantie der Wahrheitsfindung bietet, dass es (auch unter Bedachtnahme auf die erforderliche Einheit der Rechtsordnung) nicht tragbar wäre, wenn der Disziplinarrat die tatsächlichen Feststellungen eines solchen Urteils, dessen Schlüssigkeit (insb iSd auch vom Berufungswerber in seiner Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemachten Grundes nach §281 Abs I Z 5 StPO) durch das Höchstgericht geprüft worden ist, unbeachtet ließe. Weiters heißt es in dieser Entscheidung:

*„Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein gesetzeskonform ergangenes und rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil einen Akt qualifizierter Wahrheitsfindung mit hoher rechtsstaatlicher Garantie darstellt, dessen Tatsachengrundlagen für die disziplinäre Rechtsfindung eine verpflichtende Orientierungskomponente darstellen (14 Bkd 8/98, 2 Bkd 9/99).“*

Auf die Frage, ob dies bei einer Unschlüssigkeit des strafgerichtlichen Urteiles auch gilt, geht dieses Erk expressis verbis nicht ein. Aus den Worten „grundsätzlich“ und „Orientierungskomponente“ glaube ich aber herauslesen zu können, dass bloß an einen Grundsatz im juristischen Sinn, also mit Ausnahmen, gedacht war. Ich hätte mir zur letztgenannten (im Ergebnis absolut richtigen) Entscheidung eine etwas tiefergehende Begründung gewünscht, vor allem auch eine Bezugnahme auf das Erk des Disziplinarrates vom 20.6. 1997, D 135/94.

Ist es denkbar, dass diese letztgenannte Entscheidung der OBDK nicht bekannt war, zumal sie mit derselben mangels Berufung durch den Kammeranwalt und die Oberstaatsanwaltschaft nicht befasst war?<sup>22)</sup>

## XI. Bindung im Instanzenzug

Fraglich ist, ob der Disziplinarrat an die Rechtsansicht eines seine Entscheidung aufhebenden Erk der OBDK gebunden ist. Im Gegensatz zur StPO schweigt das DSt zu dieser Problematik. Zwei Lösungen sind denkbar:

- Strikte Bindung an die Rechtsansicht der OBDK aus dem Wesen des Instanzenzuges heraus;

- Verneinung einer derartigen Bindung mangels gesetzlicher Norm, letztlich geboten wegen der Verpflichtung zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Zu bedenken ist auch, dass es keinen Rechtszug zum VwGH gibt, da die OBDK eine gem Art I 33 Z 4 B-VG eingerichtete Kollegialbehörde ist.

Dem ersten Lösungsvorschlag wird wohl der Vorzug zu geben sein, ist es doch die genuine Aufgabe einer Instanzbehörde, Entscheidungen der Unterbehörden zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern bzw aufzuheben.

## XII. Zusammenfassung

Ich komme zum Ergebnis, dass aus dogmatischen Gründen und auch entsprechend der Judikatur eine grundsätzliche Bindung der Disziplinarbehörden an rechtskräftige Urteile der Gerichte oder Bescheide anderer Behörden ganz entschieden abzulehnen ist. Der Argumentation der E 20. 6. 1997, D 135/94, ist im Grunde genommen nichts hinzuzufügen, auch nicht den Ausführungen von *Fasching*, aaO.

Die Disziplinarbehörden sind dementsprechend verpflichtet, jeden Vorwurf eigenständig und ohne Bindung zu überprüfen. In aller Regel werden sie aber auf rechtskräftige Entscheidungen und Bescheide vertrauen dürfen und diese, sofern keine Unschlüssigkeiten festzustellen sind, ohne aufwändiges Beweisverfahren übernehmen können. Hier ist also ein pragmatisches Vorgehen durchaus angesagt. Dies gilt insbesondere im Falle von strafrechtlichen Verurteilungen, da diese aus vielen Gründen (insbesondere Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter, Instanzenzug, Möglichkeiten einer qualifizierten Beweisaufnahme etc) die von der Judikatur immer wieder zitierte hohe Garantie der Wahrheitsfindung bieten. Niemand nimmt aber den Disziplinarbehörden die Verantwortung für eine eigenständige Entscheidung - in der einen oder in der anderen Richtung - ab. Bestehen Zweifel, darf es mE keine Bindung geben.

21) AnwBl 1961,73 (Nr412).

22) Dies gilt offenbar auch für *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht, Linde-Verlag, Wien, Rz 3 zu § 23 DSt.